Deckvertrag zwischen
Herrn Heiko Keuchel, Barmbruch 1, 29614 Soltau
Tel.: 0170 905 23 50 als Hengsthalter und dem Stutenbesitzer

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Hiermit meldet der Stutenbesitzer verbindlich die Stute

Name: _____

Reg.-Nr.: _____

Rasse: _____

für den Quarter Horse (X0720130) & Paint Horse (1057112) Hengst „ Living A Large Time“ zum Decken an mit folgender Bedeckungsart: (Auswahl einkreisen)

Frischsamen vor Ort

Frischsamen im Versand

TG Samen im Versand

Anschrift des Tierarztes/Besamungsstation der zu besamenden Stute
bei Versand

Name: _____

Anschrift: _____

_____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Die Decktaxe im Jahr 2020 beträgt 900,- Euro. Der Stutenbesitzer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Deckbedingungen 2020 erhalten hat, diese verstanden und anerkennt. Die Deckbedingungen sind Gegenstand dieses Vertrages. Dieser Vertrag ist nicht übertragbar.

_____ _____
Ort, Datum Stutenbesitzer

_____ _____
Ort, Datum Hengsthalter

Kreissparkasse Soltau IBAN : DE53 2585 1660 0000 01677 00

Deckbedingungen 2020

Allgemein:

1.) Die Decksaison geht vom 14. April bis zum 25. Juni 2020, bzw. kann in Einzelfällen abweichend vereinbart werden und kann im Folgejahr anders liegen. Die Decktaxe wird mit Abschluss des Vertrages fällig. Bei Zahlungsverzug besteht kein Anspruch auf Samenversand.

2.) Der Hengsthalter bzw. Hengstbesitzer gewährt Lebendfohlengarantie d.h. die im Vertrag stehende Stute kann im Folgejahr nachbedeckt werden, falls die Stute resorbiert hat, die Stute verfohlt, bei einer Totgeburt, das Fohlen innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verstirbt (tierärztliche Bescheinigung erforderlich). Die neu entstehenden Kosten (Tierarzt, Versandkosten etc.) für eine Wiederbedeckung trägt der Stutenbesitzer. Bei Tod oder Unfruchtbarkeit des Hengstes kann nur Gefriersperma zugeschickt werden.

3.) Der Hengst ist 2020 in das Futurityprogramm des PHCG's einbezahlt. Es wird nicht zugesagt, dass der Hengst auch im Folgejahr in bestimmte Futurity / Programme eingezahlt wird. Ebenso wird nicht garantiert , dass der Hengst im Folgejahr auf der gleichen Deckstation stehen wird und / oder Frischsamenversand möglich ist.

Versendung von gekühltem Samen:

1. Der Hengstbesitzer sollte nach Möglichkeit 3 Tage vor der Versendung des Samens telefonisch kontaktiert werden, um einen reibungslosen Ablauf der Versendung zu gewährleisten. Die Samenbestellung selbst muß bis 22:00 Uhr des Vorabends geschehen, so dass der Samen am folgenden Tag gewonnen wird und am Tag darauf eintrifft. Der Hengstbesitzer ist nicht verantwortlich für eine verspätete Zustellung des Express Kuriers.
2. Bei Frühbuchung bis zum 14.02.2020 ist der 1. Samenversand kostenlos, ansonsten beträgt jeder Frischsamenversand eine Pauschale von 115,00 Euro innerhalb Deutschlands. Für andere Länder bzw. Gefriersamen bitte Preise erfragen. An Sonn- und Feiertagen, sowie Turniertagen des Hengstes gibt es kein Frischsamenversand. Bei eigener Frischsamenabholung werden nur 30,- Euro von der Pauschale abgezogen.
3. Gekühlter Samen muss innerhalb von 72 Stunden durch fachkundiges Personal verarbeitet werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung trägt der Stutenbesitzer.

Stationäre Besamung (künstliche Besamung):

1. Der Hengsthalter verpflichtet sich für eine gewissenhafte Betreuung der Stute (und evtl. Fohlen bei Fuß) zu sorgen, sowie die Besamung zu überwachen.
2. Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Bei Übergabe der Stute ist der schriftliche Nachweis einer hygienisch einwandfreien Tupferprobe vorzulegen, der nicht älter als 14 Tage sein darf. Ausgenommen sind Stuten mit Fohlen bei Fuß. Die Stute muss einen bestehenden Impfschutz gegen Tetanus und Influenza besitzen, regelmäßig entwurmt und Haftpflicht versichert sein.
3. Für etwaige Unfälle, Verletzungen, Krankheiten, Diebstahl oder Tod der Stute oder des Fohlens bei Fuß übernimmt der Hengsthalter bzw. Hengstbesitzer oder seine Erfüllungsgehilfen keine Haftung. Haftungsansprüche nach § 834 BGB sind ausgeschlossen.
4. Der Hengsthalter wird vom Stutenbesitzer ermächtigt, einen Tierarzt bzw. einen Pferdeeigenbestandsbesamer zu beauftragen, um entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, die für eine erfolgsversprechende Bedeckung/Besamung notwendig sind. Eine Besamung erfolgt nur gezielt nach Folikelkontrolle. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt der Stutenbesitzer. Außerdem hat der Hengsthalter das Recht im Notfall einen Tierarzt zur Behandlung der Stute oder des Fohlens zu Lasten des Stutenbesitzers zu beauftragen.
5. Die Pensionskosten in Höhe von 13,00 Euro für Stute und 18,00 Euro für Stute mit Fohlen pro Tag und sämtliche Nebenkosten, die während der Bedeckung anfallen, sind bei Abholung der Stute an den Hengsthalter in bar zu zahlen. Die Rechnung für tierärztliche Leistung wird dem Stutenbesitzer direkt vom Tierarzt zugestellt.